

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 6. September

1848.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 36ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3021. Das Allerhöchste Privilegium vom 14. d. M. wegen Emission von einer Million Rthlr. Prioritäts = Obligationen für die Berlin = Hamburger Eisenbahn = Gesellschaft.

Das 37ste Stück:

Nr. 3022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April d. J., wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetts = Ordre vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landwirthschaftlichen Kredit = Instituts in der Provinz Posen; und

Nr. 3023. Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schul = Verschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr.; vom 22. August d. J.

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Dominial = Gefällen und Leistungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf, und überlasse Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publikum in Kenntniß zu setzen.

Sansfouci, den 11. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contr. Hansemann.

An den Staats = und Finanz = Minister
Hansemann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern.

Reglement

für die außergerichtlichen Auktionatoren.

Auf den Grund des § 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auktionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Das Geschäft der Auktionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§ 2.

Als Auktionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auktionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3.

Vor der Bestellung zum Auktionator ist von dem Bewerber eine Kaution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§ 4.

Bei der Bestellung zum Auktionator ist demselben ein bestimmter, nach der Vertiklichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern und anderen Auktionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.!

Der Auktionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auktionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5.

Kein Auktionator darf Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auktionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§ 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auktion muß gegen den Auktionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auktionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auktion Sorge zu tragen (§ 22), und ist jener hierzu vom Auktionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auktion selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 7.

Der Auktionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auktion zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlasssachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 8.

Der Auktionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auktion Anstände (§ 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§ 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auktion, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der unter C. beigefügten Gebühren-taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auktion hat der Auktionator

so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auktionstermin mindestens 3 Tage vor dem Auktionstermine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10.

Eine Auktion darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§ 11.

Der Auktionator muß die ihm übertragenen Auktionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§ 12.

Der Auktionstermin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufsbedingungen (§ 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufsfokale anzuhängen, oder, wenn die Auktion im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§ 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§ 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auktionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§ 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auktionstermins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auktion abgehalten wird, zu entnehmen, wenn die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auktion von dem Auktionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dieß im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§ 16.

Der Auktionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auk-

tionslokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auktion abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auktionstermine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auktionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 17.

Der Auktionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auktion sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§ 18.

Der Auktionator darf in der von ihm abgehaltenen Auktion weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§ 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preussischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auktionslokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auktionstermins.

§ 20.

Der Auktionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auktionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Fünfzig Thaler übersteigt, so muß der Auktionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auktionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des § 301 Tit. 5 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auktionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§ 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auktionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§ 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§ 6), so hat der Auktionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auktion nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auktionator vor Eröffnung der Auktion zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§ 23.

Ueber jeden Auktionstermin muß der Auktionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§ 24.

Binnen drei Tagen, bei bedeutenden Auktionsmassen aber binnen acht Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auktionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren = Liquidation und der etwaigen Kostenberechnung zu übersenden.

§ 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auktionserlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§ 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auktion, so ist der Auktionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kostenforderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§ 26.

Die Annahme, Instruktion und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auktionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§ 27.

Der Auktionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

- a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen,
- b. ein Protokollbuch nach dem Schema A.,
- c. ein Kassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

§ 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auktion bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

- 1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
- 2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufsbedingungen;
- 3) die Konzepte der Gebühren- und Kostenrechnungen;
- 4) der zum Auktionsprotokolle nach Vorschrift der Stempelgesetze zu kassirende Stempel;
- 5) die Quittungen über den abgeführten Auktionserlös, wenn die Gelderhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auktionsprotokoll im Protokollbuche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Kassen im Kassenbuche (§ 30) zu vermerken.

§ 29.

Das Protokollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungsnummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Bisum zu versehen hat.

Die Auktionsprotokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraums, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolonnen mit Buchstaben geschrieben und die Korrekturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§ 30.

In dem Kassenbuche erhält jede einzelne Auktionsmasse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassenbuches einzutragen und dies vom Auktionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auktionsmassen, hat der Auktionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§ 31.

Gebühren darf der Auktionator nur von dem Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Tare nicht überschreiten.

§ 32.

Der Eid, welchen der Auktionator bei seiner Anstellung vor der königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auktionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

§ 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Obergewalt und Kontrolle steht der königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auktionatoren der königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auktionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§ 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auktionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§ 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Reglement
für die außergerichtlichen Auktionatoren.

A.

Namen des Extrahenten der Auktion.	Nummer der Sache. Folium der Auktions= Masse im Kassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	N a m e n und Wohnort des Käufers.	Meist- Gebot.	Darauf ist im Termine gezahlt.	Rückstän- dig ist geblieben
				Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auktions= Termine wurden fol= gende Gegenstände öf= fentlich versteigert. N. N. zu N. N., der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevoll= mächtigten N. N. er= hebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auk= tionator erheben läßt.						
Fortgesetzt in demsel= ben Lokale den ten			Summa			
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.			Summa			

für N. N. zu N. N.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.	Folium der Akten in denen sich die Quittung befindet.
------------------------	-------------------------------	---------	---

10	von dem Betrag über 1000 Thaler bis zu 2000 Thaler	1000	I von dem Betrag über 1000 Thaler bis zu 2000 Thaler
11	von dem Betrag über 2000 Thaler bis zu 3000 Thaler	2000	II von dem Betrag über 2000 Thaler bis zu 3000 Thaler
12	von dem Betrag über 3000 Thaler bis zu 4000 Thaler	3000	III von dem Betrag über 3000 Thaler bis zu 4000 Thaler

C.

Gebühren = Taxe.

§ 1.

Der Auktionator erhält für die vollständige Beforgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslosung, von dem Betrage dieser letztern

a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlrn.	16 ² / ₃ Prozent,
oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,	
b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich	13 ¹ / ₃ "
oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,	
c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich	10 "
oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,	
d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich	8 ¹ / ₃ "
oder 2 ¹ / ₂ Sgr. von jedem vollen Thaler,	
e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich	5 "
oder 1 ¹ / ₂ Sgr. von jedem vollen Thaler,	
f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich	3 ¹ / ₃ "
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,	
und	
g. von dem Betrage über 1000 Rthlr.	1 ¹ / ₃ "
oder ¹ / ₂ Sgr. von jedem vollen Thaler.	

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionslosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§ 2.

Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Auktionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

§ 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktionator durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

§ 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5.

Unterzieht sich der Auktionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach den für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§ 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auktionen muß sich der Auktionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auktionator besonders zu erstatten.

§ 7.

Muß der Auktionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionslösung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnorte des Auktionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden. Beträgt die Auktionslösung nicht mehr als 50 Rthlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§ 8.

Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $\frac{3}{4}$ der § 1 bestimmten Prozentsätze; Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kauflösung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktionator zu tragenden Auslagen.

§ 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktionator, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertel von dem zu 1 bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auktionatoren bestellt zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in soweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Gebührentaxe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die kürzlich im Kreise Dels vorgekommenen vielen Feuersbrünste erregen so dringenden Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung, daß wir, im höchsten Auftrage uns veranlaßt finden, eine Prämie von 50 Rthlr. für denjenigen auszusetzen, welchem es gelingt den, oder die Urheber dieser Verbrechen zu entdecken und dem Königlichen Landraths-Amte zu Dels dergestalt namhaft zu machen, daß sie zur Untersuchung gezogen, überführt, und mit der gesetzlichen Strafe getroffen werden können.

Breslau, den 29. August 1848.

I.

Der Kandidat der Feldmestkunst Karl Slabon ist heute als Feldmesser vereidigt worden.

Breslau, den 24. August 1848.

I.

Die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale in Paris erteilte Concession zum Betriebe ihrer Geschäfte in einigen Provinzen des Preussischen Staats ist unter dem 16. d. M. durch das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben worden.

Breslau, den 25. August 1848.

I.

Der in den Bartenberger Kreis versetzte Königl. Kreis-Physikus Dr. Bender aus Pleschen ist auf sein Ansuchen in seiner früheren Stellung belassen und das Physikat zu Bartenberg dadurch wieder erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizierte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen ihre Person als Arzt betreffenden Schriftstücke binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 28. August 1848.

I.

Der Kaufmann Karl Mahdorf in Brieg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Brieg und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 27. August 1848.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

In Folge des Gesetzes vom 11. d. M. (Gesetz = Sammlung Seite 201) sind vom 1. k. M. ab alle Kriminal- und fiskalische Untersuchungen, so wie die Injurien-Prozesse gegen erimirte Civil-Personen bei den betreffenden Untergerichten anhängig zu machen, welche damit nach Maaßgabe der ihnen im Allgemeinen zustehenden Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verfahren. Nur die Richter bleiben auch in Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unmittelbar unterworfen, auch bewendet es ferner bei dem akademischen Gerichtsstande.

Die Untersuchungen und Injurien-Prozesse gegen Inhaber von Patrimonial-Jurisdiktionen, welche im Bezirke ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wohnen, oder, in so fern es auf das forum delicti commissi ankommt, darin Verbrechen begehen, werden in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes hiermit ein für allemal dem Königlichen Untergerichte des nämlichen Kreises, oder, wenn dieser mehrere Königliche Gerichte enthält, dem zunächst gelegenen, übertragen, welches dieselben im Umfange der ihm verliehenen allgemeinen Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verhandelt, insoweit nicht, wenn es eine Gerichts-Kommission ist, die Spruch-Kompetenz des mit ihr in Verbindung stehenden kollegialischen Gerichtes, oder bei schweren Verbrechen die Untersuchungs-Kompetenz der Kommission für Untersuchungssachen eines der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Sauer oder des Inquisitoriales Breslau eintritt.

Verwaltet der nächste Königliche Einzelrichter zugleich kontraktlich das betreffende Patrimonial-Gericht, so geht die Sache sofort an dasjenige Königliche Untergerichts-Kollegium über, mit welchem er in organischer Verbindung steht. Besteht dieses außer ihm nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist das Erkenntniß bei dem Haupt-Untersuchungs-Gerichte des Be-

zirkes zu Brieg, Glas, Schweidniß oder Jauer, im Bezirke des Inquisitoriates Breslau aber beim hiesigen königlichen Landgerichte abzufassen.

Den Patrimonial-Gerichten der Kreise Breslau und Nels wird für die betreffenden Fälle das königliche Inquisitoriat, resp. das königliche Landgericht zu Breslau, denen des Kreises Militisch-Trachenberg für die Untersuchungen das Inquisitoriat Breslau, für Injurien sachen resp. als Spruchbehörde in Untersuchungssachen, insoweit sie im Bezirke des Fürstenthums-Gerichtes Trachenberg belegen sind, das königliche Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau, den übrigen nächst dem königlichen Stadt-Gerichte zu Militisch, das königliche Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz speziell substituirt.

Hiernach haben sich die königlichen und Patrimonial-Gerichte unseres Departements, so wie die Polizei-Behörden und die Interessenten zu achten.

Breslau, den 29. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Da der Allerhöchste Erlass vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 156) die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staatsschuld-scheinen als Pupillar- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die mittelst Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117) genehmigte, mit Fünf vom Hundert zu verzinsende freiwillige Staatsanleihe und auf die, auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen ausdehnt, so dürfte es das Interesse der Depositat-Verwaltung erheischen, die in den Pupillen- und in den Judicial-Depositarien, sowohl des königlichen Ober-Landes-Gerichts als der königlichen Unter-Gerichte des Departements, vorhandenen baaren Bestände, so wie die neu eingehenden Depositatgelder und auch die Bank-Aktiva, so weit als überhaupt thunlich, als Beiträge zu der gedachten freiwilligen Staats-Anleihe zu verwenden. Das königliche Ober-Landes-Gericht wird veranlaßt, hierüber das Nähere zu beschließen und eventuell auch an die Untergerichte des Departements zu verfügen.

Berlin, den 21. August 1848.

Der Justiz = Minister.

(gez.) Märcker.

An das königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 3368.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.

Breslau, den 29. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Prüfung der in das hiesige Schullehrer-Seminar aufzunehmenden neuen Zöglinge wird den 25. und 26. September d. J. stattfinden. Das zur Aufnahme vorschriftsmäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre. Die schriftliche Meldung, von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis 21. desselben Monats erfolgt sein.

Die Zeugnisse sind folgende:

- 1) Das Taufzeugniß;
- 2) versiegelte Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
- 3) ein Fähigkeits-Attest von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion;
- 4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirksam vollzogene Revaccination insbesondere;
- 5) eine kurze Lebensbeschreibung;
- 6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch drei Jahre erhalten werde.

Ober-Slogau, den 9. August 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Höcker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Schul-Adjunkten, so wie die Prüfung derer, welche sich außerhalb eines Seminars zum Schulamte vorbereitet haben, wird für dieses Jahr den 20. und 21. September c. stattfinden.

Die schriftliche Anmeldung nebst der Einsendung folgender Zeugnisse bei der unterzeichneten Seminar-Direktion muß bis zum 17. desselben Monats geschehen.

- 1) Das Abgangs-Zeugniß;
- 2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion, und
- 3) ein Attest über Fleiß und Ausführung vom Schulrevisor.

Die für die ohne Seminar-Unterricht vorbereiteten Prüflinge nöthige Erlaubniß zur Theilnahme am Examen muß baldmöglichst bei einem königlichen Provinzial-Schul-Kollegio in Breslau nachgesucht werden.

Ober-Slogau, den 9. August 1848.

S e m i n a r - D i r e k t i o n.

Höcker.

P a t e n t i r u n g.

Dem Stempel-Revisor C. E. N. Mendelssohn in Berlin ist un'er dem 19. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

P a t e n t = E r l ö s c h u n g.

Das dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz unter dem 21. September 1847 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen.

P e r s o n a l = V e r ä n d e r u n g e n

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro August 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Chappuis zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

der Justiz-Kommissarius Zille durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Justiz-Rath in Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Gottwald I. zum Referendarius;

Der Rechts-Candidat Michaelis zum Auskultator.

Versezt in das Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau:

Der Kammer-Gerichts-Assessor Bartels;

der Kammer-Gerichts-Auskultator Sprink.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Körte.

Aus dem Justiz-Dienst auf Ansuchen entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Beneke von Grödißberg.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Biedermann beim Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Des Amtes entsetzt ist:

Der Bote und Exekutor Kasig beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im
Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1848.

Name des Guts.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Grödißheim in Winkel	Lauban	Justitiarius Hoffmann zu Marklissa	Justitiarius Ennigt in Lauban.
2. Hartha und Carlsberg, Goldbach und Scholzendorf	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	derselbe.
3. Hartmannsdorf	desgl.	Justitiarius Hoffmann in Marklissa	Land- und Stadt-Gericht in Lauban interimis- tisch.
4. Mittel-Steinkirch	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	dasselbe.
5. Nieder = Vertmanns- dorf	desgl.	derselbe.	dasselbe.

C h r o n i k.

Der bisherige interimistische Revier-Verwalter, Forst-Candidat Regler in Stoberau ist von dem Königlichem Finanz-Ministerio zum Obersförster ernannt und ihm die Obersförster-Stelle in Stoberau vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen worden.

Bestätigt:

Die Annahme des Joel Alexander als Lehrer der jüdischen Schule in Trebnitz; der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Johann Polag zu Wansfen.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die am 4. Juni c. zu Glas verstorbene verwittwete Postmeister Heischkel Elisabeth geborene Wehse hat ein Kapital von 300 Rthlr. legirt, dessen Zinsen alljährlich an ihrem Sterbetage an Stadtarne vertheilt werden sollen.

Der herrschaftliche Diener Johann George Müller zu Weidenbach, Delfer Kreises, hat ein Kapital von 100 Rthlr. vermacht, deren Zinsen alljährlich an 6 Ortsarme zu vertheilen sind; und eben so hat

die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Seilermeister Sievers geborene Thomas den dasigen Ortsarmen 20 Rthlr. vermacht.